

E-Mails im Zivilprozess

Schriftlich, textlich oder urkundlich?

RA Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte, Köln

Herbstakademie 2013

Überblick

- ▶ Fallgestaltung und Fragestellung
- ▶ Der Urkundenprozess
- ▶ Beweisantritt und Beweiswürdigung
- ▶ Exkurs: Die eigenhändige Unterschrift
- ▶ Fazit

Fallgestaltung und Fragestellung

Fall 1 – Unternehmer gegen Unternehmer

Fallgestaltung und Fragestellung

- ▶ Unternehmer A und B schließen einen Rahmenvertrag über Lieferungen und Leistungen
 - ▶ „Einzelne Leistungen unter diesem Vertrag werden **schriftlich** beauftragt.“
 - ▶ „Bestellungen sind zu richten an: [...], **E-Mail-Adresse**“

- ▶ Warenwirtschaftssystem des B
 - ▶ Bestellvorgang generiert E-Mail (keine QES)
 - ▶ Grußformel mit dem Namen des Mitarbeiters

- ▶ Unternehmer A prüft, antwortet und liefert

Fall 2 – Verbraucher gegen Verbraucher

Fallgestaltung und Fragestellung

- ▶ Verbraucher C inseriert auf einem Annonceportal, z.B.:
www.eBay-Kleinanzeigen.de
- ▶ Wechselseitige E-Mails mit Verbraucher D
- ▶ Einigung über den Verkauf eines Schrankes
 - ▶ Selbstabholung
 - ▶ Terminfindung nach Überweisung des Kaufpreises

Gemeinsame Fragestellungen

Fallgestaltung und Fragestellung

- ▶ Können Unternehmer A und Verbraucher C die Kaufpreisforderungen **im Urkundenprozess** geltend machen?
- ▶ Welchen Wert hat die Passage der Klageschrift:

Kläger und Beklagter einigten sich sodann über den Kauf von [...] zu einem Preis von [...].

Beweis: *E-Mail des Beklagten von 15.07.2013 (Anlage K1)*

Der Urkundenprozess

Voraussetzungen der besonderen Prozessart *Der Urkundenprozess*

§ 592 S. 1 ZPO:

„Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder [...] zum Gegenstand hat, kann im Urkundenprozess geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen **durch Urkunden** bewiesen werden **können**.“

- ▶ Beweisbedürftigkeit?
 - ▶ Erlauben unstrittige Sachverhalte einen „Urkundenprozess ohne Urkunden“?
 - ▶ Möglichkeit urkundlichen Nachweises (str.)

Die Definition der Urkunde

Der Urkundenprozess

- ▶ § 592 S. 1 ZPO → §§ 415 ff ZPO
- ▶ „Urkunden“:
 - ▶ Schriftliche Verkörperung
 - ▶ einer Gedankenerklärung
 - ▶ durch solche Lautzeichen, die einer objektiven Deutung allein aufgrund ihrer Wahrnehmung zugänglich sind
- ▶ Beweis- und Tatsachenurkunden
 - ▶ deutlich weiter als § 267 StGB
- ▶ Schriftliche Verkörperung durch Lautzeichen
 - ▶ Textform, § 126b BGB
 - ▶ Unterschrift?

Die wechselseitigen E-Mails als solche

Der Urkundenprozess

- ▶ E-Mail als solche
 - ▶ elektronisches Dokument, § 130a ZPO

- ▶ § 371 ZPO – Beweis durch **Augenschein**
 - ▶ Abs. 1 S. 2: „Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten.“
 - ▶ Andere Bewertung bei Vorliegen einer QES? (-)

- ▶ Zwischenergebnis:
Urkundenprozess unstatthaft, § 592 S. 1 ZPO
 - ▶ (?)

Die Ausdrücke der wechselseitigen E-Mails

Der Urkundenprozess

- ▶ „Urkunden“:
 - ▶ Schriftliche Verkörperung
 - ▶ einer Gedankenerklärung
 - ▶ durch solche Lautzeichen, die einer objektiven Deutung allein aufgrund ihrer Wahrnehmung zugänglich sind
- ▶ Voraussetzungen erfüllt!
 - ▶ Urkundenprozess **statthaft**
- ▶ Unterschrift? Nicht konstitutiv, § 416 ZPO e.c.
 - ▶ „Privaturkunden begründen, **sofern** sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass [...]“

Beweisantritt und Beweiswürdigung

Der Beweisantritt

Beweisantritt und Beweiswürdigung

- ▶ § 595 Abs. 3 ZPO:

„Der Urkundenbeweis kann **nur** durch Vorlegung der Urkunden angetreten werden.“

- ▶ § 420 ZPO - Vorlegung durch Beweisführer; Beweisantritt:

„Der Beweis wird durch die Vorlegung der Urkunde angetreten.“

- ▶ Problem: Beweisführer hat E-Mails gelöscht
Anspruch auf Ausdruck durch Gegner?

§§ 421 ff, 142 Abs. 1 ZPO: (-), wegen § 595 Abs. 3 ZPO

Die Beweiswürdigung

Beweisantritt und Beweiswürdigung

- ▶ § 286 Abs. 2 ZPO

„An **gesetzliche Beweisregeln** ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.“

- ▶ § 416a ZPO:

- ▶ Sonderregel für **Ausdrucke** elektronischer Dokumente

- ▶ Tatbestand: (-), nur öffentliche elektronisch Dokumente

- ▶ § 416 ZPO:

- ▶ Tatbestand (-), keine Unterschrift

- ▶ § 286 Abs. 1 ZPO

Bewertung der Klageschrift im Beispiel

Beweisantritt und Beweiswürdigung

Kläger und Beklagter einigten sich sodann über den Kauf von [...] zu einem Preis von [...].

Beweis: *E-Mail des Beklagten von 15.07.2013 (Anlage K1)*

- ▶ Wenn mit dem **Ausdruck** Beweis geführt werden soll:
Übersendung bereits vorgezogene Übergabe

- ▶ Aber: nicht eindeutig!
 - ▶ Ist die E-Mail als solche als Beweismittel angedacht:
§ 371 Abs. 1 S. 2 ZPO: Vorlegung oder Übermittlung
 - ▶ Kein tauglicher Beweisantritt, nur Ankündigung!

Exkurs: Die eigenhändige Unterschrift

Materielle Rechtslage

Exkurs: Die eigenhändige Unterschrift

- ▶ Urkundenprozess statthaft, aber aussichtslos?

- ▶ § 127 Abs. 1 BGB:
„Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten **im Zweifel** auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.“

- ▶ Rahmenvertrag über Lieferungen und Leistungen
 - ▶ „Einzelne Leistungen unter diesem Vertrag werden **schriftlich** beauftragt.“
 - ▶ „Bestellungen sind zu richten an: [...], **E-Mail-Adresse**“

Bestimmende Schriftsätze

Exkurs: Die eigenhändige Unterschrift

- ▶ § 130 Nr. 6 ZPO: keine bloße Ordnungsvorschrift

- ▶ Rechtsmittel als elektronisches Dokument
 - ▶ *BGH* Beschl v 5.4.2000 – GmS-OBG 1/98 „Computerfax“
 - ▶ Abgrenzung §§ 130, 130a ZPO: Mitwirkungshandlung?

- ▶ OLG Brandenburg Beschl v 10.10.12 – 1 Ws 218/12

Fazit

Fazit

- ▶ Ist die ZPO „technikneutral“?
 - ▶ vergleiche Fall 2 mit: Zeitungsannonce und Briefwechsel

- ▶ Sachgerechtes Ergebnis?
 - ▶ Urkundenprozess statthaft mit den Ausdrucken
 - ▶ Urkundenprozess **un**statthaft auch mit E-Mails mit QES?

- ▶ Einführung von § 371a ZPO:
 - ▶ Rechtsfolgenverweisung auf die gesetzlichen Beweisregeln für Urkunden
 - ▶ **Lücke in § 592 S. 1 ZPO**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen? Meinungen? ... Diskussion!

RA Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Stefan.Sander@LLR.de

**LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte
Mevissenstraße 15
50668 Köln**

Tel.: +49 (221) 55400-170

Fax: +49 (221) 55400-192